

Zeichensatzung der KPMG Cert GmbH

1. Zeicheninhaber

Zeicheninhaber ist die KPMG Cert GmbH Umweltgutachterorganisation, Köln (KPMG Cert).

2. Vertretung der KPMG Cert

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KPMG Cert erfolgt durch den Geschäftsführer der KPMG Cert.

3. Zeichen

Die Rechte an dem im Folgenden abgebildeten Zeichen stehen der KPMG Cert zu.



4. Nutzungsrecht

Die unmittelbare Nutzung des KPMG Cert-Zeichens ist nur der KPMG Cert gestattet. Eine mittelbare Nutzung des KPMG Cert-Zeichens ist den berechtigten Inhabern der Zertifikaturkunden im Rahmen nachfolgender Regelung erlaubt. Das Nutzungsrecht besteht dabei nur in Bezug auf solche Unternehmens- / Organisationstätigkeiten, die unter den auf dem Zertifikat angegebenen Geltungsbereich fallen. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates. Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach der jeweils gültigen Honorarvereinbarung mit der KPMG Cert GmbH.

5. Nutzungsbedingungen

- 5.1 Der berechtigte Zertifikatinhaber darf das KPMG Cert-Zeichen nur in der unter Nr. 3 dieser Satzung abgebildeten Form verwenden. Veränderungen am Zeichen selbst sind unzulässig; dies gilt nicht für gleichmäßige Vergrößerungen oder Verkleinerungen des Zeichens zur Anpassung an die Größe von Begleitschriftbildern. Hierbei gilt als Mindestgröße eine Höhe von 15 mm. Hinsichtlich der Farbgebung dürfen jegliche Reproduktionen des Gesamtzeichens nur:

- in den Originalfarben oder
- in schwarz-weiß erfolgen.

- 5.2 Sämtliche Verwendungen des Zertifikates, von Aussagen aus dem Zertifikat, von Symbolen aus dem Zertifikat oder daraus wiederum abgeleiteten Symbolen und Zeichen, die den Schluss zulassen, dass ein Produkt oder eine Leistung bestimmte Qualitätsforderungen erfüllt, sind nicht zulässig. Unzulässig ist insbesondere jede Aussage, die darauf abzielt, den Eindruck zu erwecken, als handle es sich um von der Zertifizierungsstelle KPMG Cert zertifizierte Produkte oder Leistungen. Zulässig hingegen sind Aussagen, die verdeutlichen, dass bestimmte Produkte oder Leistungen von einem Unternehmen oder einer Organisation stammen, deren Geschäfts-/ oder Produktionsbereich bzw. deren Organisationsbereich über ein gültiges, durch die Zertifizierungsstelle KPMG Cert zertifiziertes Managementsystem verfügt.

- 5.3 Das KPMG Cert-Zeichen darf wie unter Nr. 3 abgebildet nur zusammen mit der Zertifikatregistriernummer, der Aus-

sage, dass es sich um ein "zertifiziertes Qualitäts-, Umwelt-, Arbeitssicherheits- oder Informationssicherheitsmanagementsystem" handelt und der Angabe des konkret gewählten Darlegungsmodells verwendet werden.

- 5.4 Das KPMG Cert-Zeichen darf dabei nicht für Aussagen verwendet werden, die über den Geltungsbereich des Zertifikates hinausgehen. Das Anbringen des Zeichens auf Produkten ist untersagt. Hierzu zählen auch Laborprüfberichte, Kalibrierscheine oder Inspektionsberichte. Auf Verpackungen und Begleitinformationen darf das KPMG Cert-Zeichen nur dann verwendet werden, wenn der Zertifikatinhaber zweifelsfrei verdeutlicht, dass nicht das verpackte Produkt zertifiziert ist, sondern dass das Unternehmen/die Organisation, die das betreffende Produkt/die betreffende Leistung anbietet, selber über ein zertifiziertes Managementsystem verfügt.

- 5.5 Die Verwendung des KPMG Cert-Zeichens ist auf Unternehmen bzw. Unternehmensbereiche bezogen und darf weder an Dritte übertragen noch Gegenstand einer Abtretungsvereinbarung, einer Veräußerung oder einer sonstigen erzwungenen rechtlichen Maßnahme sein.

- 5.6 Sofern sich der Zertifikatinhaber im Zusammenhang mit den vorgenannten Gebrauchsregeln über die Befugnis zu der von ihm beabsichtigten Verwendung nicht ausreichend sicher ist, verpflichtet er sich, bei der Zertifizierungsstelle KPMG Cert voraussichtlich das Einverständnis zu der vorgesehenen Form der Verwendung des KPMG Cert-Zeichens einzuholen.

6. Missbrauch des Zeichens

Die zur Führung des KPMG Cert-Zertifikates berechtigten Organisationseinheiten sind verpflichtet, das Zeichen ausschließlich gemäß den oben festgelegten Nutzungsbedingungen zu verwenden. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die betreffenden Nutzungsbefugnisse können – im Wiederholungsfalle – den Entzug des Zertifikates gegenüber dem Zertifikatinhaber zur Folge haben. Stellt ein berechtigter Zertifikatinhaber eine rechtswidrige Verwendung des KPMG Cert-Zeichens durch andere Zertifikatinhaber fest oder wird ihm aufgrund seiner Verwendung dieses Zeichens ein entsprechender Vorwurf gemacht, hat er unverzüglich die Zertifizierungsstelle KPMG Cert hierüber zu informieren.

7. Verlust des Nutzungsrechtes

Die gemäß Nr. 4 dieser Zeichensatzung mittelbar gewährte Nutzungsberechtigung für Zertifikatinhaber erlischt:

- bei Nichterneuerung des Zertifikates
- mit Entzug oder Annullierung des Zertifikates durch KPMG Cert oder
- durch eine entsprechende Erklärung des Zertifikatinhabers oder durch Kündigung des Vertrages gegenüber KPMG Cert die Rechtswirkungen des Zertifikates zu beenden.

Mit dem Verlust der Nutzungsberechtigung ist die Verpflichtung verbunden, jede weitere Benutzung der im Besitz befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, ohne dass damit ein Anspruch auf Rückvergütung gegenüber KPMG Cert begründet würde.

8. Schlussbestimmung

Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Zeicheninhaber, dessen Ausschüsse oder die in dessen Auftrage tätigen Personen, können aus der zeitweiligen oder dauerhaften Entziehung des Rechtes auf die Benutzung des Zeichens nicht hergeleitet werden.